

**LANDESERGÄNZUNGSVERTRAG
VOM 23. DEZEMBER 2013
FÜR DIE ARBEITNEHMER DER
IN SÜDTIROL TÄTIGEN
UNTERNEHMEN IM BAUGEWERBE
UND IN VERWANDTEN
GEWERBEBEREICHEN**

Rechtliche Gültigkeit hat ausschließlich der italienische Originaltext.

INHALT

<i>REGELUNG FÜR ARBEITER</i>	8
Art. 1 – Arbeitszeit	8
Art. 2 – Urlaub	10
Art. 3 – Gebietszulage des Sektors.....	11
Art. 4 – Variables Lohnelement	11
Art. 5 – Vergütung der Fahrtkosten	13
Art. 6 – Aussendienst	14
Art. 7 – Übernachtungszulage	16
Art. 8 – Arbeiten im Tunnel.....	16
Art. 9 – Mensa.....	17
Art. 10 – Vorarbeiter	18
Art. 11 – Arbeitsumfeld	19
Art. 12 – Kategorien und Qualifikationen.....	20
Art. 13 – Arbeitskleidung	21
Art. 14 – Bauarbeiterkasse.....	21
Art. 15 – Hinterlegung bei der Bauarbeiterkasse	23
Art. 16 – Vertragsbeitrittsquoten.....	23
Art. 17 – Berufsausbildung.....	25
Art. 18 – Paritätisches Komitee für Ausbildung und Sicherheit im Baugewerbe	26
Art. 19 – Ausbildung des Sicherheitssprechers.....	27
Art. 20 – Bauberufsalter	27
Art. 21 – Versammlungen.....	28
Art. 22 – Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft	28
Art. 23 – Zweisprachiger Lohnstreifen – Auszahlung des Lohnes.....	29
 <i>REGELUNG FÜR ANGESTELLTE</i>	 30
Art. 24 – Produktionsprämie	30
Art. 25 – Territoriales Lohnelement für Angestellte	30
Art. 26 – Mensa für Angestellte	30
Art. 27 – Arbeitskleidung für Baustellentechniker	31

<i>REGELUNG FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE</i>	32
Art. 28 – Zusatzvorsorge.....	32
Art. 29 – Schäden an Betriebsgütern	32
Art. 30 – Stundenbank.....	33
Art. 31 – Flexibilität der Arbeitszeit.....	35
Art. 32 – Beginn und Dauer der Wirksamkeit	37
Art. 33 – Bestehende betriebliche Behandlungen	37
ANLAGE A – Ergänzendes Betriebsabkommen	38

**LANDESERGÄNZUNGSVERTRAG VOM 23.12.2013 ZUM
NATIONALEN ARBEITSKOLLEKTIVVERTRAG VOM 19.04.2010
FÜR DIE ARBEITNEHMER DER IN SÜDTIROL TÄTIGEN
UNTERNEHMEN IM BAUGEWERBE UND IN VERWANDTEN
GEWERBEBEREICHEN**

Bozen, am 23. Dezember 2013

Zwischen

dem KOLLEGIUM DER BAUUNTERNEHMER DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN/COLLEGIO COSTRUTTORI DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO, vertreten vom Präsidenten Dr. Thomas Ausserhofer, mit dem Beistand des Sekretärs Dr. Florian Baumgartner und von Frau Dr. Mariaclara Pagano des Unternehmerverbandes Südtirol

und

- ASGB BAU-HOLZ, vertreten vom Sekretär Friedrich Oberlechner und vom beigestellten Sekretär Werner Blaas;
- Feneal UIL - SGK, vertreten vom Generalsekretär Maurizio D'Aurelio und von Michele Pavan;
- Filca SGBCISL, vertreten vom Generalsekretär Michael Raveane und von den beigestellten Sekretären Georg Plaickner und Heinrich Federspieler;
- Fillea/Gbh CGIL-AGB, vertreten vom Generalsekretär Stefano Parrichini und von Giuseppe Terranova

wird

- vorausgeschickt, dass der Bausektor von einer langen und tiefgreifenden Produktions- und Beschäftigungskrise betroffen ist und derzeit keine Anzeichen von Erholung erkennbar sind;
- vorausgeschickt, dass die Vertragspartner jedenfalls beabsichtigen, der Branche einen neuen Impuls zu geben, die Wettbewerbsfähigkeit der in Südtirol tätigen Unternehmen anzukurbeln und die Beschäftigung im Bausektor zu

schützen, indem sie auch auf die Instrumente zurückgreifen, die von den geltenden Gesetzesbestimmungen für die Produktivitätsentlohnung vorgesehen sind;

- nach Einsichtnahme in die Bestimmungen des nationalen Kollektivvertrags für die Arbeitnehmer der Unternehmen im Bau- und Baunebengewerbe, der am 19. April 2010 abgeschlossen wurde, und insbesondere in die Artikel 12, 38 und 46;
- nach Einsichtnahme in die Bestimmungen des interkonföderalen Gewerkschaftsabkommens zwischen Confindustria-CGIL-CISL-UIL vom 28.6.2011, das von den Sozialpartnern am 21.9.2011 ratifiziert wurde;
- nach Einsichtnahme in Art. 8 Abs. 1 der Notverordnung Nr. 138/2011, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 148/2011;
- nach Einsichtnahme in die Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 67 des Gesetzes Nr. 247/2007 (sog. „Beitragssenkung“);
- nach Einsichtnahme in die Bestimmungen laut Art. 2 der Notverordnung Nr. 93 vom 27.5.2008, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 126 vom 24.7.2008 (sog. „Steuersenkung“)
- nach Einsichtnahme in den Landeszusatzvertrag vom 20.12.2006 und in das Vereinbarungsprotokoll vom 2.9.2013;

All dies vorausgeschickt wird der vorliegende Landesergänzungsvertrag abgeschlossen, der für alle Unternehmen und deren Arbeitnehmer gilt, die in Südtirol eine der in den Prämissen zum nationalen Kollektivvertrag vom 19.04.2010 angeführten Tätigkeiten ausüben, unabhängig davon, ob diese in Eigenregie, im Auftrag der öffentlichen Hand oder für private Auftraggeber ausgeführt werden und ob es sich um Industrie- oder um Handwerksbetriebe handelt. Insbesondere wird auf das Abkommen vom 10.10.1991 verwiesen, in dem alle Sozialpartner die Anwendung des vorliegenden Kollektivvertrages in Südtirol gegenüber allen Arbeitern, auch jenen im Außendienst, sowie die Einzahlung der von der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz vorgesehenen Beiträge bekräftigt haben.

Prämissen:

- Die Parteien werden sich im Laufe des Gültigkeitszeitraums des vorliegenden Vertrages dafür einsetzen, dass die auf Staats- und

Landesebene vereinbarten Bedingungen von den Unternehmen und den Arbeitnehmern beachtet und nicht abgeändert werden.

- Die Partner betonen ihren gemeinsamen Einsatz gegen die Verbreitung von unregulierten und missbräuchlichen Formen der Produktion, welche den freien Markt verzerren.

REGELUNG FÜR ARBEITER

ART. 1 ARBEITSZEIT

Für die Arbeitszeit gelten die Gesetzesbestimmungen mit den entsprechenden Ausnahmen und Abweichungen (Art. 13 des Gesetzes Nr. 196 vom 24.6.1997; Kgl. GD Nr. 692 vom 15.3.1923; Kgl. Dekret Nr. 1957 vom 10.9.1923 in geltender Fassung; GvD Nr. 66/2003).

Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden, die auf fünf Wochentage von Montag bis Freitag aufgeteilt sind. Unbeschadet bleiben die Bestimmungen des Art. 5, Buchst. A) des Nationalen Kollektivvertrags (NKV) vom 19.04.2010.

Vorausgeschickt, dass das Unternehmen die Arbeitszeit auf der Baustelle im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Grenzen verlängern darf, erfolgt die Berechnung der Arbeitszeit auf Wochenbasis, wobei für die ersten 40 Stunden die normale Entlohnung und für die darauf folgenden Stunden die für Überstunden vorgesehene Entlohnung gezahlt wird. Davon unbeschadet bleiben die nachstehend angeführten Bestimmungen über die „Stundenbank“ und über die „Flexibilität“, die von der Regelung für Angestellte und Arbeiter vorgesehen ist.

Aus Gründen der höheren Gewalt verlorene Arbeitsstunden dürfen nachgeholt werden. Dieser Ausgleich ist bis zu maximal 1 Stunde pro Tag zulässig und kann innerhalb der Woche erfolgen, in der die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeit eingetreten ist. Der Samstag darf nicht verwendet werden, um während der Woche verlorene Stunden nachzuholen.

Wenn die 40 Wochenstunden auch unter Berücksichtigung des Zeitausgleichsfür geleistete Flexibilitätsstunden nicht erreicht werden, stellt das Unternehmen unverzüglich den Antrag auf Lohnausgleichszahlung im Sinne des Art. 9 des NKV vom 19.04.2010.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass es auf allen Baustellen der Provinz Bozen verboten ist, am Sonntag zu arbeiten. Davon unbeschadet bleiben außerordentliche Fälle zum Zwecke des Gemeinwohls.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der im Kgl. Dekret Nr. 1957 vom 10.9.1923 genannte Viermonatszeitraum auf die Monate Mai, Juni, Juli und August fällt.

Zum Zwecke der Ermittlung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 66/2003 und des Art. 5 NKV 19.04.2010 legen die Vertragspartner fest, dass sich die Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf den Jahresdurchschnitt im Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember eines jeden Jahres) bezieht. In jedem Kalenderjahr werden die Betriebe die tatsächlich geleistete durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Einklang mit den geltenden Gesetzes- und Vertragsbestimmungen überprüfen.

Oben genannte Zeiträume gelten in jeder Hinsicht als Bezugszeiträume im Sinne des Gesetzes 66/2003.

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen zeitlichen Grenzen kann für die Arbeiten, die in dreifacher Schicht durchgeführt werden (Tunnelarbeiten, hydroelektrische Arbeiten, entsprechende Installationsarbeiten), jeweils zwischen dem Unternehmen und der Gewerkschaftsvertretung eine anderweitige Aufteilung der Arbeitszeit vereinbart werden.

Der Arbeiter ist verpflichtet, sich zu dem für den Arbeitsbeginn festgesetzten Zeitpunkt am Arbeitsplatz einzufinden, auch wenn die Bedingungen für die Anwendung der für den Außendienst vorgesehenen Bestimmungen gegeben sind.

Mit Bezug auf die Bestimmungen über die individuellen Freistellungen gemäß Art. 5 NKV vom 19.04.2010 werden jährlich innerhalb April zwischen dem Unternehmen und der Gewerkschaftsvertretung die Tage für die kollektive Beanspruchung (auf Betriebs- oder Baustellenebene)

der 16 vorgesehenen Freistellungsstunden festgelegt. Die Vertragspartner vereinbaren, dass bei unvorhergesehenen außerordentlichen Produktions- oder Organisationsbedürfnissen von den obigen Bestimmungen abgewichen werden kann, sofern eine einschlägige Vereinbarung mit den Gewerkschaften getroffen wird.

ART. 2 URLAUB

In Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4, Art. 15 des NKV vom 19.04.2010 wird der Kollektivurlaub folgendermaßen beansprucht:

- a) zwei Wochen in der Regel im Sommer zwischen 15. Juni und 15. September. Diese zwei Wochen müssen innerhalb April mit dem Betrieb vereinbart werden und sind als kollektiver Urlaub (Firmenurlaub), individueller Urlaub oder als Baustellenurlaub zu beanspruchen;
- b) eine Woche zu Weihnachten.

Das Unternehmen wird allen Arbeitnehmern den vereinbarten kollektiven Urlaub an der Anschlagtafel des Betriebs oder mit dem nächsten Lohnzettel mitteilen.

Der einzelne Arbeiter wird die ihm zustehenden Urlaubstage gemäß seinen Bedürfnissen und nach Absprache mit dem Arbeitgeber in der Regel innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres beanspruchen.

Weiterhin Gültigkeit haben jedenfalls die Bestimmungen gemäß Art. 15 des nationalen Kollektivvertrags vom 19.04.2010 über die zeitlich aufgeteilte Inanspruchnahme des Urlaubs.

In spezifischen Aussprachen können die Parteien, Unternehmer und Arbeiter mit Beistand der betrieblichen Gewerkschaftsvertreter, vereinbaren, den gesamten Urlaub der Baustelle, Arbeitsgruppe oder des einzelnen Arbeiters, bzw. einen Teil desselben zu einer anderen Zeit festzusetzen.

Im Falle von Betriebs-, Arbeitsgruppen- oder Baustellenurlaub ist der Arbeitnehmer, der seit weniger als einem Jahr bei der Firma beschäftigt

ist, für die gesamte Zeit des kollektiven Urlaubs von der Arbeitspflicht befreit, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 15 NKV über die wirtschaftliche Behandlung bei Urlaub.

Wurden sämtliche angefallene Urlaubstage bereits vor Weihnachten beansprucht und verhindern die Wetterbedingungen die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeitstätigkeit, so reicht das Unternehmen für diese Zeit einen Antrag für Lohnausgleichszahlung ein.

ART. 3 GEBIETSZULAGE DES SEKTORS

Seit dem 1. Januar 2011 gelten folgende Stundenbeträge für die Gebietszulage, die wie unten angeführt bereits die Beträge umschließen, welche bis zum 31.12.2010 als Anwesenheitszulage, um 30% reduziert, und als territoriales Lohnelement ausgezahlt wurden:

- | | |
|---|-----------|
| a) Arbeiter der Produktion | |
| Arbeiter 4. Lohnstufe | Euro 2,05 |
| Spezialisierte Arbeiter | Euro 1,82 |
| Facharbeiter | Euro 1,55 |
| Gewöhnliche Arbeiter | Euro 1,16 |
| b) Aufseher, Wächter, Pfortner
(Anl. A, Punkt b NKV) | Euro 0,96 |
| c) Aufseher, Wächter, Pfortner mit Wohnung
(Anl. A, Punkt c NKV) | Euro 0,87 |

ART. 4 VARIABLES LOHNELEMENT

Im Sinne von Art. 38 NKV 19.04.2010 vereinbaren die Vertragspartner, dass die variable Prämie, die aufgrund der konjunkturellen Entwicklung des Sektors im Verhältnis zu den erreichten Ergebnissen hinsichtlich Produktivität, Qualität und Wettbewerbsfähigkeit auf territorialer

Ebene gewährt wird, für die Arbeiter durch die nachstehenden, wie folgt gewichteten fünf Indikatoren ermittelt wird:

1. Zahl der bei der Bauarbeiterkasse eingetragenen Arbeitnehmer: 25%
2. der Bauarbeiterkasse gemeldete Lohnsumme: 25%
3. der Bauarbeiterkasse gemeldete Arbeitsstunden, ausschließlich der Lohnausgleichsstunden, unabhängig von der Begründung: 25%
4. Mehrwert der Bauten auf Landesebene: 0%
5. Zahl der Unfallstunden im Verhältnis zu den effektiv gearbeiteten Stunden: 25%

Für die Berechnung der variablen Prämie wird auf folgende Zeitfenster Bezug genommen:

Jahr 2014: Dreijahreszeitraum 2010-2011-2012 im Vergleich zu 2009-2010-2011

Jahr 2015: Dreijahreszeitraum 2011-2012-2013 im Vergleich zu 2010-2011-2012

Jahr 2016: Dreijahreszeitraum 2012-2013-2014 im Vergleich zu 2011-2012-2013

Die Vertragspartner vereinbaren außerdem, dass die den Arbeitern als variables Lohnelement zu bezahlende Summe jedenfalls nicht unter den nachstehenden Beträgen liegen darf.

Stufe	Kategorie	Grundlohn (1.1.2010)	Variables Lohnelement (pro Std.)
4	Arbeiter 4. Stufe	993,11	0,16
3	Facharbeiter	922,16	0,15
2	Gelernter Arbeiter	829,95	0,13
1	Allgemeiner Arbeiter	709,36	0,11

Die Parteien werden sich innerhalb 31.12.2014 wieder treffen, um die Marktentwicklung und die entsprechenden nationalen Vertragsbedingungen zu überprüfen.

Obige Prämie wird ausschließlich für die effektiv gearbeiteten normalen Arbeitsstunden, für Feiertage und Ausgleichszeit (Stundenbank und

Flexibilität) gewährt: Die Berechnungsgrundlage besteht also aus den Stunden, die für die Entrichtung der Beiträge an die Bauarbeiterkasse berücksichtigt werden. Besagte Beträge werden hingegen nicht für die Hinterlegungen für Urlaub und Weihnachtsgeld und für die Beitragszahlung an besagte bilaterale Einrichtung herangezogen.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die oben angeführten Beträge sich nicht auf die von den geltenden Kollektivverträgen vorgesehenen Lohninstitute, einschließlich der Abfertigung, auswirken werden.

Die Vertragspartner bestätigen, dass die als variables Lohnelement gezahlten Beträge als Lohnbestandteile für Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und organisatorische Verbesserung anzusehen sind, die auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens und des Betriebsergebnisses abzielen. Daher entsprechen sie den gesetzlichen Anforderungen für die Anwendbarkeit der vergünstigten Beitragszahlung gemäß Art. 1 Abs. 67 des Gesetzes Nr. 247/2007 und der vergünstigten Ersatzsteuer gemäß Art. 2 der Notverordnung Nr. 93 vom 27.5.2008 (umgewandelt mit Gesetz Nr. 126 vom 24.7.2008).

ART. 5 VERGÜTUNG DER FAHRTKOSTEN

Das Unternehmen wird, sofern möglich, den täglichen Transport der Arbeiter von ihrer Wohnsitzgemeinde und ihrem üblichen Aufenthaltsort zur Baustelle mit firmeneigenen Transportmitteln organisieren; in diesem Fall werden die Unternehmen - sofern dies nicht bereits vorgesehen ist - eine Versicherungspolizze für Unfälle im Straßenverkehr zugunsten des Fahrers abschließen.

Dem Fahrer, der mit dem Transport der Arbeiter laut vorhergehendem Absatz betraut ist, steht für diese Leistung eine Entschädigung im Ausmaß von Euro 0,09 für jeden zurückgelegten Kilometer zu, vorausgesetzt, er legt täglich eine Strecke von mindestens 10 km zurück.

Falls die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Möglichkeit nicht gegeben ist, steht dem Arbeiter eine Transportzulage als pauschale Vergütung der Fahrtkosten zu, die dem Arbeiter für die Fahrt zur Baustelle entstanden sind. Die Vergütung wird für jeden tatsächlich geleisteten

Arbeitstag und im Verhältnis zur Entfernung der Baustelle vom Wohnsitz festgelegt:

von 10 bis 25 km Euro 2,32

über 25 km Euro 3,10

Der Beitrag steht nicht zu, wenn der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz in einer vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterkunft übernachtet.

Für Arbeitnehmer im Außendienst findet statt der vorliegenden Vorschrift die entsprechende Regelung für den Außendienst Anwendung.

Auf die im vorliegenden Artikel genannten Beträge wird der vom Art. 18 des NKV vom 19.04.2010 vorgesehene Prozentsatz nicht berechnet, da dieser bereits bei der Festlegung der Beträge berücksichtigt wurde.

ART. 6 AUSSENDIENST

Seit dem 1.1.2007 stehen dem Arbeiter, der außerhalb der Gemeindegrenzen der Baustelle, des Firmensitzes oder der Betriebsstätte seiner Anstellung arbeitet, der Mensadienst, der vollkommen und ohne Beitrag des Arbeiters zu Lasten des Unternehmens ist, sowie die Rückvergütung der Fahrtkosten zu (in Höhe der Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel, die belegt werden muss. Falls kein öffentlicher Verkehrsdienst verfügbar ist oder der Fahrplan und die Streckenführung des vorhandenen Verkehrsdienstes zur Erreichung des Arbeitsplatzes ungeeignet sind, so dass der Arbeitnehmer ein Privatfahrzeug verwenden muss, wird dem Arbeiter 1/4 l Benzin für jeden zurückgelegten Kilometer zurückerstattet), außer, das Unternehmen organisiert direkt den Transport.

In Abhängigkeit von der Entfernung der neuen Baustelle entsteht außerdem folgender Anspruch:

a) Bei einer Entfernung zwischen 1 und 15 Km von der Grenze der gemäß

erstem Absatz festgelegten Bezugsgemeinde steht dem Arbeiter zusätzlich zum Mensadienst und zur Transportkostenerstattung eine Zulage von 10% zur Deckung der weiteren, während des Außendienstes anfallenden Kosten zu;

b) Bei einer Entfernung zwischen 15 und 30 Km von der Grenze der gemäß erstem Absatz festgelegten Bezugsgemeinde steht dem Arbeiter zusätzlich zum Mensadienst und zur Transportkostenerstattung eine Zulage von 15% zur Deckung der weiteren, während des Außendienstes anfallenden Kosten zu;

c) Bei einer Entfernung von mehr als 30 Km von der Grenze der gemäß erstem Absatz festgelegten Bezugsgemeinde steht dem Arbeiter zusätzlich zum Mensadienst und zur Transportkostenerstattung eine Zulage in Höhe von 20% zur Deckung der weiteren, während des Außendienstes anfallenden Kosten zu.

Die oben genannten Prozentsätze sind Mindestprozentsätze und werden auf vertraglichen Grundlohn, Gebietszulage und Kontingenzzulage berechnet und gelten für jede normale Arbeitsstunde.

Der Anspruch auf die weiteren, in den vorhergehenden Absätzen genannten Zulagen entfällt, wenn das Unternehmen für Unterkunft und Verpflegung des Arbeiters aufkommt, unbeschadet des Rechts auf Transport.

Es liegt kein Außendienst vor, wenn der Arbeitnehmer einer Baustelle in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder Wohnortes zugewiesen wird.

ART. 7 ÜBERNACHTUNGSZULAGE

Dem Arbeiter, auch wenn nicht im Außendienst, der aus Arbeitsgründen in Baustellenunterkünften o. Ä. übernachten muss, hat für jede effektive Übernachtung auf der Baustelle Anspruch auf eine Zulage.

Der für jede effektive Übernachtung auf der Baustelle zu zahlende Betrag wird wie folgt beziffert:

Arbeiter 4. Stufe	Euro 3,27
Spezialisierter Arbeiter	Euro 3,10
Facharbeiter	Euro 2,88
Gewöhnlicher Arbeiter	Euro 2,58

Der Anspruch auf diese Zulage entfällt, wenn der Betrieb für die Unterbringung des Arbeitnehmers – eventuell auch zusammen mit anderen Personen – in einem Hotel (jeder Klasse) bzw. in Wohnungen oder sonstigen, vom Unternehmen bereitgestellten Unterkünften aus Mauerwerk sorgt. Wenn der Arbeitnehmer selbst für eine Unterkunft sorgt, besteht ebenfalls kein Anspruch auf die Zulage.

Obwohl die Übernachtungszulage (Außendienst ausgenommen) zum versteuernden Einkommen gehört, wird sie aufgrund ihrer besonderen Eigenschaft für folgende Leistungen nicht berücksichtigt:

- a) für die Hinterlegungen und Beiträge an die Bauarbeiterkasse;
- b) für die Berechnung der Abfertigung;
- c) für die Ermittlung der anderen vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen.

ART. 8 ARBEITEN IM TUNNEL

In Ergänzung zu Art. 20 des NKV vom 19.04.2010 gelten ab 1.1.2007 folgende Prozentsätze als Zulage für Tunnelarbeit:

- a. für alle Arbeiter, die sich während des Vortriebes im Tunnel befinden: 46%;
- b. für alle Arbeiter, die sich nach dem Vortrieb im Tunnel befinden (durchbrochener Tunnel, aber ohne Abnahme): 26%;

- c. für alle Arbeiter, die sich wegen Wartungsarbeiten im Tunnel befinden (nach bereits erfolgter Abnahme): 18%.

Protokollvermerk:

Die Zulage wird für die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes im Tunnel ausgezahlt.

Protokollvermerk:

Im Hinblick auf eine Wiederannäherung der territorialen und der nationalen Verhandlungsebene vereinbaren die Vertragspartner, die Bestimmungen über die Arbeiten im Tunnel erneut zu untersuchen, damit die effektive Mehrbelastung der für Tunnelarbeiten zuständigen Arbeitnehmer gerechter berücksichtigt werden kann.

ART. 9 MENSA

Um den Bauarbeitern ein geeignetes Arbeitsumfeld und geeignete soziale Arbeitsbedingungen zu garantieren, wird für die Gesamtheit der Arbeiter das Recht auf Mensa bestätigt.

Die Firma sorgt dafür, dass auf der Baustelle oder in der Nähe derselben ein warmes Essen (bestehend aus: Vorspeise - Hauptspeise - Beilage und 1/2 l Getränk) eingenommen werden kann, sei es durch die Einrichtung eines Mensadienstes in geeigneten Räumlichkeiten oder mittels Verwendung externer Dienste.

Dem nicht in Außendienst stehenden Arbeitnehmer kann als Kostenbeteiligung der Betrag von Euro 1,55 für jede Mahlzeit angelastet werden, die er über den betrieblichen Mensadienst bzw. über den vom Betrieb unter Rückgriff auf externe Dienste bereitgestellten Mensadienst einnimmt.

Der Arbeiter hat Anrecht auf den Mensadienst für jeden Tag effektiver Arbeitsleistung im Ausmaß von mindestens vier Stunden mit einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach der Mittagspause.

Ist eine Essensausgabe in der genannten Weise nicht möglich, wird eine Mensaersatzleistung in der Höhe von Euro 0,43 für jede geleistete Arbeitsstunde bezahlt. Auf diesen Betrag wird der vom Art. 18 des NKV 19.04.2010 vorgesehene Prozentsatz nicht berechnet, da bei diesem bereits Rechnung getragen wurde. Gegenüber den Arbeitern im Außendienst werden anstatt der gegenständlichen Regelung die spezifischen Bestimmungen für Außendienst, gemäß Art. 6 des vorliegenden Vertrages, angewandt.

Protokollvermerk

In Bezug auf die Regelung des Art. 9, Absatz 3 des gegenständlichen Abkommens bestätigen die Parteien, wie in der Vergangenheit, das freie Ermessen beim Einbehalten der Kostenbeteiligung für das Essen.

ART. 10 VORARBEITER

In Ergänzung zu Art. 77 des NKV vom 19.04.2010 sehen die Parteien zwei Arten von Vorarbeitern vor, nämlich:

- **VORARBEITER 1. KATEGORIE:** er überwacht die Ausführung der Arbeiten, gemäß Anweisungen seiner direkten Vorgesetzten; er leitet Arbeiter mit verschiedenen Qualifikationen;
- **VORARBEITER 2. KATEGORIE:** Er kontrolliert die Anwesenheit der Arbeitnehmer und die Arbeitsstunden und führt die Aufsicht über gewöhnliche Arbeiter.

Dem Arbeitnehmer, der die Tätigkeit eines Vorarbeiters 1. Kategorie ausübt, steht die vertragliche Entlohnung des spezialisierten Arbeiters zuzüglich einer 15%igen Zulage zu, die auf effektiven Grundlohn, Kontingenzzulage und Gebietszulage des Sektors berechnet wird.

Dem Arbeitnehmer, der die Tätigkeit eines Vorarbeiters 2. Kategorie übernimmt, steht die vertragliche Entlohnung des Facharbeiters zuzüglich

einer 15%igen Zulage zu, die auf effektiven Grundlohn, Kontingenzzulage und Gebietszulage des Sektors berechnet wird.

Protokollvermerk:

Wie von Punkt 4) des Art. 24 des NKV vom 19.04.2010 vorgesehen, fällt die Zulage der Vorarbeiter in die Bemessungsgrundlage für die Hinterlegung (Art. 18 des NKV), aber nicht in die Grundlage für die Beiträge, die das Unternehmen und der Arbeitnehmer der Bauarbeiterkasse zahlen müssen.

ART. 11 ARBEITSUMFELD

Um am Arbeitsplatz immer bessere Bedingungen zu gewährleisten, stellen die Unternehmen bei der Einrichtung von Baustellen, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 85, 86 und 88 des geltenden NKV, der Artikel 40, 44, 45, 46 und 47 des DPR Nr. 303 vom 19.3.1956, sowie der Bestimmungen des GvD 626/1994 in geltender Fassung, folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- a. einen isolierten Umkleieraum, der nur als solcher verwendet werden darf und in den Wintermonaten geheizt wird; er muss zum Zwecke mit Schränken und sonstiger geeigneter Einrichtung ausgestattet werden;
- b. sollte es nicht möglich sein, den Mensadient gemäß Art. 10 des vorliegenden Vertrags zu garantieren, muss das Unternehmen einen ausschließlich fürs Essen genutzten Raum zur Verfügung stellen, der angemessen eingerichtet, isoliert und in den Wintermonaten geheizt wird. Das Unternehmen sorgt für eine tägliche Reinigung der Räume. In Ermangelung dieser Einrichtung ist die Einnahme der Mahlzeiten auf der Baustelle nicht zulässig.
- c. einen überdachten Abstellplatz für die Transportmittel (Fahr- und Motorräder).
- d. Trinkwasser und Waschgelegenheiten, außerdem effiziente sanitäre Einrichtungen, ausgestattet mit Warmwasserdusche. Die Funktionstüchtigkeit dieser Einrichtungen muss vom Unternehmen gewährleistet werden.

Das Unternehmen darf von diesen Bestimmungen absehen, wenn auf Grund objektiver technischer Gründe oder der kurzen Dauer der Arbeiten die Befolgung oben genannter Vorschriften nicht möglich ist.

Die Kontrolle der korrekten Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels obliegt den Gewerkschaftsvertretern.

Unbeschadet der Anwendung der Gesetzes- und Vertragsbestimmungen über Arbeitshygiene, verpflichten sich die Vertragsparteien, Modalitäten für die ärztlichen Untersuchungen der Beschäftigten in den öffentlichen Einrichtungen auszuarbeiten.

ART. 12 KATEGORIEN UND QUALIFIKATIONEN

Zusätzlich zu den Aufzählungen gemäß Art. 77 des NKV vom 19.04.2010 gilt als:

a) ARBEITER 4. LOHNSTUFE:

- der Bediener von komplexen Maschinen für Bohrungen in unterirdischen Tunneln;
- der Bediener der Betonmischzentrale, auch in Unternehmen, die nicht Produzenten und Verteiler von Fertigbeton sind, wenn das Produktionspotential 50 m³/h übersteigt.

b) SPEZIALISIRTER ARBEITER:

- der Fahrer von Transportbetonmischern mit mehr als 6 m³ Kapazität;
- der Kranführer von Kränen mit einem über 40 m langen Ausleger.

ART. 13

ARBEITSKLEIDUNG

Den Arbeitern werden jährlich ein Arbeitsanzug und ein Paar Arbeitsschuhe zur Verfügung gestellt; die Arbeiter sind verpflichtet, diese während der Arbeit zu tragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Unternehmens.

Die Modalitäten werden mit spezifischem Abkommen geregelt.

ART. 14

BAUARBEITERKASSE

Es wird bestätigt, dass vorliegender Landesergänzungsvertrag zum nationalen Kollektivvertrag, in dem die nationalen Bestimmungen über die Wechselseitigkeit der Bauarbeiterkassen angewendet werden, im Sinne des gesamtstaatlichen Abkommens vom 18.12.1998 in geltender Fassung allein durch die Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen Anwendung findet.

Die Betriebe, die auf Baustellen innerhalb Südtirols tätig sind, müssen ihre Arbeitnehmer obligatorisch bereits vom ersten Arbeitstag an bei der Bauarbeiterkasse der Provinz Bozen anmelden und dabei gleichzeitig den Standort der Baustelle/n mitteilen, auf der/denen diese ihre Arbeitsleistung erbringen.

Die Tätigkeit der Bauarbeiterkasse der Provinz Bozen ist durch deren Satzungen und Geschäftsordnungen geregelt, die von den Vertragsparteien genehmigt wurden.

Gemäß Artikel 36 des NKV vom 19.04.2010 wird der seit 1. März 1985 geltende Prozentsatz des Bauarbeiterkasse-Beitrags in Höhe von 2,40% bestätigt, wobei 2,00% vom Arbeitgeber und 0,40% vom Arbeitnehmer zu entrichten sind.

Der genannte Beitrag wird für die tatsächlich geleisteten normalen Arbeitsstunden (wie von Art. 1 dieses Vertrages vorgesehen) auf effektiven

Grundlohn, Kontingenzzulage und Gebietszulage des Sektors berechnet, sowie für Akkordarbeiter auch auf das vertragliche Mindesteinkommen bei Akkordarbeit.

Der dem Arbeiter anzulastende Anteil des Beitrages wird durch den Arbeitgeber vom Einkommen jeder einzelnen Lohnperiode einbehalten und zusammen mit dem von ihm zu entrichtenden Beitragsanteil der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen überwiesen.

Wie vom Artikel 36, Buchst. a) des NKV vom 19.04.2010 für die Genehmigung der Fürsorgeleistungen der Bauarbeiterkasse vorgesehen, gilt das Zusatzabkommen zum Landesergänzungsvertrag, das Bestandteil desselben ist.

Die Parteien vereinbaren, die Umsetzung der Bestimmungen über die Behandlung in Krankheitsfällen, bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gemäß Art. 26 und 27 des NKV vom 19.04.2010 mit einem Zusatzabkommen zum vorliegenden Vertrag zu regeln.

Innerhalb der von Art. 15 des gegenständlichen Landesergänzungsvertrages vorgesehenen Frist müssen folgende Beträge an die Bauarbeiterkasse überwiesen werden:

- a. die Prozentsätze für Urlaubs- und Weihnachtsgeld (Art. 18 NKV);
- b. der Beitrag für Fürsorgeleistungen der Bauarbeiterkasse (insgesamt 2,40%);
- c. die nationale Vertragsbeitrittsquote (insgesamt 0,44%);
- d. die territoriale Vertragsbeitrittsquote (insgesamt 0,80%);
- e. Beitrag zu Lasten der Arbeitgeber für das Berufsalter (insgesamt 4,50%);
- f. Beitrag für Berufsausbildung zu Lasten des Arbeitgebers (0,20%);
- g. Betrag für die Arbeitskleidung (0,70%);
- h. Beitrag für den Fonds des Paritätischen Komitees für Ausbildung und Sicherheit im Baugewerbe (0,10%).

Falls das Unternehmen die Überweisung obiger Beträge nicht vornimmt, muss es der Bauarbeiterkasse Aufschläge gemäß spezifisch abgeschlossenem Abkommen zahlen.

Diese Aufschläge fließen in den Beistandsfonds der Kasse.

ART. 15 HINTERLEGUNG BEI DER BAUARBEITERKASSE

Laut Abs. 9 Artikel 18 des NKV vom 19.04.2010 müssen die Beträge der Prozentsätze für Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, gemäß obigem Art. 18, jeweils bis zum 20. des Monats nach dem Bezugsmonat bei der Bauarbeiterkasse der Provinz Bozen hinterlegt werden. Die Bauarbeiterkasse zahlt den Arbeitern genannte Beträge in zwei Raten aus: innerhalb 15. Juli die Beträge für den Zeitraum Oktober - April und innerhalb 15. Dezember die Beträge für den Zeitraum Mai - September.

Die Bauarbeiterkasse zahlt den Anspruchsberechtigten die hinterlegten Beträge in folgenden Fällen vor der oben genannten Frist aus:

- a. Tod des Arbeiters;
- b. Wechsel des Arbeiters zu einem Arbeitgeber, der nicht dem Bausektor angehört;
- c. Auswanderung des Arbeiters;
- d. Beendigung der Arbeitstätigkeit wegen Invalidität oder aus Altersgründen gemäß Gesetz;
- e. Einberufung zum Wehrdienst.

ART. 16 VERTRAGSBEITRITTSQUOTEN

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 36, Buchstabe c), 6. Absatz des NKV vom 19.04.2010 werden die territorialen Vertragsbeitrittsquoten paritätisch in Höhe von 0,48% zu Lasten des Arbeitgebers und 0,48% zu Lasten des Arbeitnehmers festgelegt, um auch den Anteil der Hinterlegung

wieder einzuschließen. Berechnet werden sie auf tatsächlich geleistete normale Arbeitsstunden (wie in Art. 1 des vorliegenden Vertrages vorgesehen), effektiven Grundlohn, Kontingenzzulage, Gebietszulage des Sektors sowie für Akkordarbeiter auch auf das vertragliche Mindesteinkommen bei Akkordarbeit. Der dem Arbeiter anzulastende Anteil der Vertragsbeitrittsquoten wird vom Arbeitgeber vom Lohn jedes Lohnzeitraumes einbehalten und zusammen mit dem von ihm zu entrichtenden Anteil der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen überwiesen. Diese Änderung ist jedenfalls wirksam, sofern auch ein entsprechendes Abkommen für das Bauhandwerk vorliegt.

Mit separatem Abkommen werden mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 37 NKV 19.04.2010 die Höhe und die Kriterien der Abzüge geregelt, die die Bauarbeiterkasse auf den hinterlegten Geldern gemäß Vollmacht der Arbeiter tätigt, sowie die entsprechenden Überweisungen an die Arbeitnehmerverbände.

Die Vorgangsweise zur Zahlung der territorialen Vertragsbeitrittsquoten an die Bauarbeiterkasse und die Aufteilung derselben zwischen den Verbänden werden unter Beachtung der Bestimmungen des bereits angeführten Artikels 36, Abs. 8, Buchst. c) des NKV vom 19.04.2010 durch das Zusatzprotokoll vom 28.4.1978 geregelt.

Für Bauunternehmen mit staatlicher Beteiligung wird auf die Fußnote im Vorspann des NKV vom 19.04.2010 verwiesen.

Ein eigenes Abkommen regelt die Vorgangsweise für die Einzahlung der nationalen Vertragsbeitrittsquoten; sie betragen gemäß Art. 36 Buchst. c) Abs. 2 paritätisch 0,22% zu Lasten des Arbeitgebers und 0,22% zu Lasten der Arbeiter. Berechnet wird dieser Prozentsatz für die tatsächlich geleisteten normalen Arbeitsstunden (gemäß Art. 1 des vorliegenden Vertrages) auf effektiven Grundlohn, Kontingenzzulage, Gebietszulage des Sektors und für Akkordarbeiter auch auf das vertragliche Mindesteinkommen bei Akkordarbeit.

Art. 17

BERUFSAUSBILDUNG

Gemäß Art. 86 des NKV vom 19.04.2010 beträgt der Beitrag für die Berufsausbildung, der mit Landesabkommen vom 20.2.85 eingeführt wurde, weiterhin 0,20%. Berechnet wird dieser Prozentsatz für die tatsächlich geleisteten normalen Arbeitsstunden (gemäß Art. 1 des vorliegenden Vertrages) auf effektiven Grundlohn, Kontingenzzulage, Gebietszulage des Sektors und für Akkordarbeiter auch auf das vertragliche Mindesteinkommen bei Akkordarbeit.

Dieser Beitrag muss vom Arbeitgeber der Bauarbeiterkasse der Provinz Bozen überwiesen werden, bei der ein Fonds eingerichtet ist, der im Einvernehmen von den Vertragsparteien dieses Landesergänzungsvertrages verwaltet werden muss.

Jeder ordnungsgemäß bei der Bauarbeiterkasse eingetragene Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ausbildungsstunden in Abhängigkeit von den bei ein und demselben Arbeitgeber – auch mit Unterbrechungen – gearbeiteten Stunden. Bei 60 effektiv gearbeiteten Stunden, alle auch gezahlten Abwesenheiten (z.B. wegen Urlaub, Krankheit, Unfall usw.) ausgenommen, erwirbt der Arbeiter Anspruch auf 1 Ausbildungsstunde. Die Bruchteile von Stunden werden nicht mitberücksichtigt. Pro Kalenderjahr dürfen auf jeden Fall höchstens 20 Ausbildungsstunden zugesprochen werden.

Diese Ausbildungsstunden können auch in mehreren Anläufen aufgebraucht werden, wobei mindestens 4 Stunden auf einmal in Anspruch genommen werden müssen. Auf jeden Fall dürfen die Freistellungen für die Berufsausbildung ausschließlich bei dem Betrieb, in dem die Stunden angefallen sind, im Einklang mit den Bedürfnissen des Unternehmens in Anspruch genommen werden.

Die Ausbildungsstunden gehen zu 50% (max. 10 Stunden) zu Lasten des Arbeitgebers und zu 50% (max. 10 Stunden) zu Lasten des Arbeitnehmers, der zu diesem Zweck auf seinen Urlaub, auf abgeschaffte Feiertage, auf Ausgleichsstunden oder auf bezahlte Freistellungen

zurückgreifen muss. Der zu Lasten des Arbeitnehmers gehende Teil darf nicht als unbezahlte Abwesenheit berechnet werden. Die zu Lasten des Arbeitgebers und zu Lasten des Arbeitnehmers gehenden Freistellungen zu Ausbildungszwecken müssen gleichzeitig, und zwar jeweils zu 50%, in Anspruch genommen werden. In keinem Fall dürfen zuerst die einen Freistellungen und dann die anderen beansprucht werden.

Es dürfen maximal 40 Freistellungen angesammelt werden. Erst nachdem die angesammelten Stunden völlig aufgebraucht worden sind, reifen die Ausbildungsstunden wieder nach dem oben genannten Mechanismus an. In keinem Fall können Zahlungen als Ersatz für diesen Anspruch vereinbart werden.

Um für die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeit fern bleiben zu dürfen, müssen die Arbeiter dem Arbeitgeber die Bestätigung über die Teilnahme am gegenständlichen Kurs vorlegen.

Diese wirtschaftliche und rechtliche Behandlung gilt für die Weiterbildung, die vom Paritätischen Komitee gemäß Art. 18 des vorliegenden Vertrages und Art. 3 der Satzung des Paritätischen Komitees direkt oder indirekt organisiert wird.

ART. 18 PARITÄTISCHES KOMITEE FÜR AUSBILDUNG UND SICHERHEIT IM BAUGEWERBE

Mit Abkommen vom 9.3.2006 wurde das Statut des Paritätischen Komitees für Ausbildung und Sicherheit im Baugewerbe der Autonomen Provinz Bozen genehmigt, welches das Statut des Paritätischen Komitees für Ausbildung und Sicherheit der Autonomen Provinz Bozen vom 13.6.1996 ersetzt.

ART. 19

AUSBILDUNG DES SICHERHEITSSPRECHERS

In Abweichung vom Art. 87 des NKV vom 19.04.2010 vereinbaren die Parteien, dass die Ausbildung des Sicherheitssprechers im Sachbereich Arbeitssicherheit über drei an Arbeitstagen stattfindende Module zu insgesamt 24 Stunden zu erfolgen hat, welche vom Paritätischen Komitee im Bauwesen von Bozen gemäß den Bestimmungen des Landesabkommens vom 11.9.1996, Punkt 2, Buchst. A) organisiert werden.

Mit Bezug auf die Gesetzesvorschriften, die vorsehen, dass der Aufwand für die Ausbildung zu Lasten des Arbeitgebers sein soll, wird festgelegt, dass dem Sicherheitssprecher die Fahrkarte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage ersetzt wird, wenn die Kurse außerhalb des Wohnortes stattfinden. Sollte es keine öffentlichen Verkehrsmittel geben oder sollten die Fahrpläne ungeeignet sein, erfolgt die Rückvergütung laut Gesetzesvorschriften.

Die Partner bekräftigen, wie bereits in Punkt 4) des Abkommens vom 11.9.1996 festgelegt, dass ausschließlich das Paritätische Komitee befugt ist, eine Bestätigung über die Erfüllung der Ausbildungspflicht des Sicherheitssprechers und der Arbeitnehmer auszustellen.

ART. 20

BAUBERUFSALTER

Die Parteien haben am 11.10.2005 vereinbart, ab 1.10.2005 den Gesamtbeitrag für das Bauberufsalter zu kürzen. Aus diesem Grund beträgt der gesamte BBA-Beitrag ab 01.10.2005 4,50%. Dies gilt nur für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des gesamtstaatlichen Tarifvertrags vom 19.04.2010 fallen.

Gemäß Art. 29 des NKV vom 19.04.2010 wird der Bauberufsalter-Beitrag zu Lasten der Arbeitgeber in Höhe von 4,50% für die tatsächlich geleisteten normalen Arbeitsstunden (gemäß Art. 1 des vorliegenden Vertrages) auf effektiven Grundlohn, Kontingenzzulage, Gebietszulage des Sektors und für Akkordarbeiter auch auf das vertragliche Mindesteinkommen

bei Akkordarbeit berechnet. In Ergänzung zum Art. 82 des NKV muss das Unternehmen der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen die Anträge der Arbeiter um Erziehungsurlaub gemäß Art. 32 GvD vom 15.1.2001 mitteilen.

Genannter Beitrag muss von den Arbeitgebern an die Bauarbeiterkasse der Provinz Bozen überwiesen werden, der in außerordentlicher Verwaltung alle von der Durchführungsbestimmung des Art. 29 des NKV 19.04.2010, Anlage "C" vorgesehenen Pflichten anvertraut sind.

In einem Zusatzabkommen zu diesem Landesergänzungsvertrag definieren die Parteien die Modalitäten für die Mitteilung und Einzahlung der Beiträge gemäß Paragraph 5), Buchst. a) und b) der Durchführungsbestimmung des Art. 29 des NKV 19.04.2010, Anhang "C", sowie für die Ausführung des Dienstes über die Bauarbeiterkasse.

ART. 21 VERSAMMLUNGEN

Das Recht auf Versammlungen gemäß Art. 104, Buchstabe a) des geltenden NKV gilt auch für Betriebseinheiten mit mehr als 10 Beschäftigten. Die Arbeitnehmerverbände, die vorliegenden Vertrag unterschrieben haben, können auch für mehrere Betriebsstätten gemeinsame Versammlungen einberufen.

Die Arbeitnehmerverbände verpflichten sich erneut, die Fristen und Modalitäten für die Mitteilung der Einberufung von Versammlungen an den Arbeitgeber laut Vorschrift des oben genannten Art. 104 NKV einzuhalten.

Art. 22 MITGLIEDSCHAFT BEI EINER GEWERKSCHAFT

In der Bauindustrie ist die Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz als einzige Einrichtung dazu befugt, von der Hinterlegung den Beitrag für die Mitgliedschaft bei einem Arbeitnehmerverband, dem ein Arbeiter

beitreten will, abzuziehen. Jegliche sonstige unterschriebene Vollmacht ist ungültig.

ART. 23
ZWEISPRACHIGER LOHNSTREIFEN – AUSZAHLUNG DES
LOHNES

Alle Unternehmen, die ihre Tätigkeit in Südtirol durchführen, sind verpflichtet, den Arbeitnehmern zweisprachige Lohnstreifen (italienisch-deutsch) auszustellen oder diesen zumindest die für ein einwandfreies Verständnis der Einträge erforderlichen Elemente zur Verfügung zu stellen. Diese Lohnstreifen müssen den Arbeitnehmern jedenfalls innerhalb des vertraglich für die Lohnzahlung vorgesehenen Termins übergeben werden, unabhängig davon, ob die Entlohnung tatsächlich bezahlt wurde oder nicht.

Gemäß den geltenden Bestimmungen muss die Bezahlung in einer transparenten und nachvollziehbaren Form erfolgen.

REGELUNG FÜR ANGESTELLTE

ART. 24 PRODUKTIONSPRÄMIE

Ab 1. Januar 2011 werden folgende Monatsbeträge für die Produktionsprämie für Angestellte festgelegt, die bereits die Beträge umschließen, die bis zum 31.12.2010 als territoriales Lohnelement ausgezahlt wurden:

7. Lohnstufe – Führungskräfte, 1. Kategorie Super	Euro 413,66
6. Lohnstufe – 1. Kategorie	Euro 381,59
5. Lohnstufe – 2. Kategorie	Euro 307,67
4. Lohnstufe – Technischer Assistent	Euro 296,80
3. Lohnstufe – 3. Kategorie	Euro 244,61
2. Lohnstufe – 4. Kategorie	Euro 199,49
1. Lohnstufe – 4. Kategorie Erstanstellung	Euro 150,03

ART. 25 TERRITORIALES LOHNELEMENT FÜR ANGESTELLTE

Der entsprechende Gegenwert ist bereits in der Produktionsprämie laut Art. 24 enthalten.

ART. 26 MENSA FÜR ANGESTELLTE

Ab 1.1.2003 wird allen Angestellten - Technikern und Verwaltungsangestellten - das Recht auf Mensa bestätigt.

Der Dienst wird vom Unternehmen durch eine betriebliche / überbetriebliche Mensa garantiert; sollte dies nicht möglich sein, so leistet das Unternehmen diesen Dienst durch Essensgutscheine im Wert von Euro 5,16 pro Tag.

Wenn der Angestellte auf den oben beschriebenen Mensadienst verzichtet und dies dem Unternehmen im Voraus mitteilt, erhält er für jeden Tag effektiver Anwesenheit eine Ersatzleistung im Ausmaß von Euro 3,44, wobei dafür eine Arbeitsleistung von mindestens vier Stunden mit einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach der Mittagspause notwendig ist. Diese Leistung steht bei Außendienst nicht zu, da in diesem Fall die Bestimmungen des Art. 56 des NKV vom 19.04.2010 angewendet werden.

ART. 27 ARBEITSKLEIDUNG FÜR BAUSTELLENTÉCHNIKER

Wie von den geltenden Gesetzesbestimmungen über Arbeitssicherheit vorgesehen, stellen die Unternehmen alljährlich den Technikern auf den Baustellen geeignetes Schuhwerk und geeignete Kleidung zur Verfügung. Die Techniker sind verpflichtet, die Kleidung während des Aufenthalts auf der Baustelle zu tragen.

REGELUNG FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

ART. 28 ZUSATZVORSORGE

Mit Bezug auf die Einführung der Zusatzvorsorge steht dem Arbeitnehmer die Entscheidung frei, ob er dem Regionalen Fonds für Ergänzungsvorsorge „Laborfonds“ oder dem gesamtstaatlichen Fonds „Prevedi“ beitreten will, unbeschadet der Auflagen und Obliegenheiten zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, die in der Satzung und in den Regelungen der beiden Fonds vorgesehen sind.

Die Parteien vereinbaren zudem Folgendes: zwecks Umsetzung des GvD Nr. 252 vom 5.12.2005 in geltender Fassung bezüglich den Übertragungen der Abfertigung, werden die aufgrund der geltenden Bestimmungen geschuldeten Beträge automatisch an den regionalen Rentenfonds „Laborfonds“ übertragen werden, falls die Arbeiter, die in der Autonomen Region Trentino-Südtirol zum Stichtag der Option für die Abfertigung ansässig sind, nicht anders entscheiden.

Die Parteien vereinbaren auch, dass der zu Lasten des Arbeiters gehende Anteil des Beitrages an den Zusatzrentenfonds erhöht werden kann, unbeschadet des Anteils zu Lasten des Arbeitgebers.

Die Beiträge zum Zusatzrentenfonds, dem der Arbeiter beitrifft, werden folgendermaßen festgelegt:

- Anteil zu Lasten des Arbeitgebers: 1%
- Anteil zu Lasten des Arbeitnehmers: entweder 1%, 1,5% oder 2%
- Anteil der anreifenden Abfertigung: 18%, wenn vom Gesetz oder Vertrag nicht anders festgelegt.

Der Arbeitnehmer kann den Beitragssatz höchstens einmal pro Jahr durch einen spezifischen schriftlichen Antrag an den Arbeitgeber abändern.

Art. 29 SCHÄDEN AN BETRIEBSGÜTERN

Der Arbeiter, dem betriebseigene Güter jeglicher Art und in jeglicher Form anvertraut werden, muss diese mit der größten Sorgfalt und Vorsicht benützen. Sollten die Güter dennoch Schäden erleiden und das Unternehmen

eine Vergütung hierfür beantragen, so müssen diese Schäden vorweg rechtzeitig dem Arbeitnehmer beanstandet werden, um ihm die Möglichkeit zu gewähren, sich zu rechtfertigen, eventuell auch mit dem Beistand der beauftragten Organisationen, bevor ein Kosteneinbehalt vorgenommen wird.

ART. 30 STUNDENBANK

In der Absicht, sowohl die organisatorischen Erfordernisse als auch die Bedürfnisse der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung.

Als „Stundenbank“ wird der Mechanismus bezeichnet, der es ermöglicht, die über die normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden in ein Individualkonto des Arbeitnehmers zurückzustellen und dann als Ausgleichszeit zu beanspruchen.

Auf betrieblicher Ebene können mittels einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern Stundenbankmechanismen gemäß den folgenden Grundsätzen festgelegt werden:

1. Die Stundenbank ist ausschließlich in Betrieben anwendbar, die ein eigenes, auch mehrjähriges Abkommen mit den betrieblichen und/oder territorialen Gewerkschaftsvertretungen abgeschlossen haben.
2. Der Zugang zum Mechanismus erfolgt auf individueller freiwilliger Basis, und zwar aufgrund eines schriftlichen Antrags, den der Arbeitnehmer jederzeit während des Arbeitsverhältnisses vorlegen kann; auch der Rücktritt von diesem Mechanismus erfolgt nach denselben Modalitäten.
3. Die Höchstanzahl der insgesamt, aus welchem Grund auch immer geleisteten Stunden darf die gesetzlich festgelegte Tages- oder Wochenschwelle nicht überschreiten.
4. Der Arbeitnehmer, der an den Wochentagen von Montag bis Freitag Mehrarbeitsstunden leistet, die in die Stundenbank zurückgestellt werden, hat keinen Anspruch auf Entlohnung oder Zuschläge für die über die normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden. Dagegen kann er zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls aber im

Laufe des Bezugszeitraumes (der in den betrieblichen Abkommen genau festzulegen ist), bezahlte Ausgleichsfreistellungen im selben Ausmaß beanspruchen; dieselbe Regelung gilt für die eventuell am Samstag geleisteten Mehrarbeitsstunden.

5. Die Mehrarbeitsstunden müssen in dem Zeitraum, in dem die entsprechenden Stunden angesammelt wurden, in Form von individuellen und/oder kollektiven, nach dem normalen Arbeitsstundensatz bezahlten Freistellungstagen beansprucht werden, und zwar im Einklang mit den Bedürfnissen der einzelnen Arbeitnehmer und des Betriebs.
6. Im Lohnstreifen muss der Arbeitgeber die im jeweiligen Zeitraum angesammelten Mehrarbeitsstunden, die im selben Zeitraum beanspruchten Ausgleichsstunden und den eventuellen positiven Saldo gesondert angeben; der Monatssaldo darf jedenfalls nie negativ sein.
7. Die Vertragspartner können einen Zeitraum von maximal 12 Monaten vereinbaren, in dem die angesammelten Mehrarbeitsstunden in Form von Ausgleichszeit aufgebraucht werden müssen.
8. Wenn es in diesem Zeitraum nicht möglich ist, die genannten Ausgleichsfreistellungen zu beanspruchen (z.B. wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wegen besonderer außerordentlicher Betriebsbedürfnisse), werden die ins Stundenkonto zurückgestellten und nicht aufgebrauchten Stunden ausbezahlt. Nur diese angefallenen, jedoch nicht beanspruchten Flexibilitätsstunden gelten in jeder Hinsicht als Überstunden.
9. Die ins Stundenkonto zurückgestellten und als Zeitausgleich beanspruchten Stunden werden von der Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ausgeschlossen.
10. Die betrieblichen Vereinbarungen können für Arbeiter gemäß dem in Anlage A angeführten Vordruck, welcher einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Landesergänzungsvertrags bildet, ausgearbeitet werden. Die Vertragspartner können außerdem davon abweichende Klauseln vereinbaren, die der betrieblichen Situation sowohl hinsichtlich der Bedürfnisse der Arbeitnehmer als auch jener der Unternehmen besser entsprechen.

Eine Kopie des vom Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeitnehmer unterzeichneten Abkommens muss vom Unternehmen innerhalb der

gesetzlich vorgesehenen Fristen den Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtungen (NISF, INAIL und Bauarbeiterkasse), sowie dem Arbeitsinspektorat übermittelt werden.

Die Vertragspartner sind der Ansicht, dass sowohl die Lohnelemente zur Auszahlung der nicht beanspruchten Überstunden als auch die Lohnelemente zur Vergütung der mit dem Mechanismus der Stundenbank beanspruchten Ausgleichsstunden als Lohnbestandteile für Wettbewerbsfähigkeit, Effizienzsteigerung und organisatorische Verbesserung anzusehen sind, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und den Betriebsergebnissen zusammenhängen. Daher erfüllen sie die gesetzlichen Anforderungen für die vergünstigte Beitragszahlung laut Art. 1 Abs. 67 des Gesetzes Nr. 247/2007 und die vergünstigte Ersatzsteuer laut Art. 2 der Notverordnung vom 27.5.2008, Nr. 93 (umgewandelt mit Gesetz Nr. 126 vom 24.7.2008 in geltender Fassung).

Die Parteien bestätigen ausdrücklich die Gültigkeit aller derzeit geltenden betrieblichen Vereinbarungen zur Regelung der Stundenbank. Auch hierfür sind, vom 1.1.2014 an, die vergünstigte Beitragszahlung und Ersatzsteuer anwendbar, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, da die bestehenden Vereinbarungen das Ergebnis einer im Rahmen des vorherigen Landesergänzungsvertrags durchgeführten Testphase sind und dieselben Zielsetzungen wie die gemäß dem vorliegenden Abkommen abgeschlossenen Vereinbarungen verfolgen. Mit Bezug auf die Anwendung der vergünstigten Besteuerung und Beitragszahlung verpflichten sich die Vertragspartner dazu, gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und den von den zuständigen Einrichtungen erteilten Hinweisen vorzugehen.

Art. 31 **FLEXIBILITÄT DER ARBEITSZEIT**

Unbeschadet der Bestimmungen des NKV vom 19.04.2010 Art. 5 Buchst. A kann der Arbeitgeber aus technischen, produktionsspezifischen und organisatorischen Gründen alternativ zur Stundenbank auf ein weiteres neues Vertragsinstitut zurückgreifen und eine anderweitige monatliche Verteilung der Arbeitszeit festlegen. Hierbei werden die Mehrarbeitsstunden, die an

einigen Tagen und/oder Wochen desselben Kalendermonats (einschließlich der Wochen, die sich über zwei Monate erstrecken) geleistet werden, durch andere Stunden an anderen Tagen ausgeglichen. Es besteht nach wie vor die Pflicht zur Einzahlung virtueller Beiträge laut Art. 29 des Gesetzes Nr. 341/1995 für die 40 Wochenstunden, wobei sowohl die effektiv gearbeiteten Stunden als auch die Ausgleichsstunden berücksichtigt werden müssen.

Als Überstunden werden nur diejenigen Stunden angesehen, die über die theoretisch möglichen normalen Arbeitsstunden hinausgehen und für die im Bezugsmonat kein Zeitausgleich beansprucht wird.

Die Ausgleichsstunden werden in Form von individuellen und/oder kollektiven, gemäß dem normalen Arbeitsstundensatz bezahlten Freistellungstagen beansprucht.

Der Arbeitgeber führt im Lohnstreifen die effektiv gearbeiteten Stunden und die beanspruchten Ausgleichsstunden an.

Die Vertragspartner sind der Ansicht, dass sowohl die Lohnbestandteile für Überstunden, die nicht einem Ausgleich zugeführt wurden, als auch die Lohnbestandteile, die auf Ausgleichsfreistellungen mit dem Flexibilitätsmechanismus zurückzuführen sind, als Vergütungselemente für Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und organisatorische Verbesserung anzusehen sind, die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und der Betriebsergebnisse abzielen. Daher entsprechen sie den gesetzlichen Anforderungen für die vergünstigte Beitragszahlung im Sinne von Art. 1 Abs. 67 G. 247/2007 und die vergünstigte Ersatzsteuer im Sinne von Art. 2 der Notverordnung Nr. 93 vom 27.5.2008 (umgewandelt mit Gesetz Nr. 126 vom 24.7.2008 i. g. F.).

Im Zuge der Anwendung der vergünstigten Besteuerung und Beitragszahlung werden die Vertragspartner die geltenden Gesetzesbestimmungen beachten und sich an die von den zuständigen Einrichtungen erteilten Anweisungen halten.

Art. 32
BEGINN UND DAUER DER WIRKSAMKEIT

Der vorliegende Vertrag tritt am 1.1.2014 in Kraft und bleibt bis zum 31.12.2016 bzw. bis zu einem anderen, vom neuen NKV oder von den Vertragsparteien festgelegten Datum gültig.

ART. 33
BESTEHENDE BETRIEBLICHE BEHANDLUNGEN

Die in den Betrieben bestehenden Lohnposten können bis zur Erreichung der entsprechenden Beträge in die vom neuen Landesergänzungsvertrag vorgesehenen Lohnposten übernommen werden, unbeschadet der Bedingungen, die einen weiteren Vorteil zu Gunsten des Arbeitnehmers vorsehen. Die Vertragsparteien erkennen in jeder Hinsicht die Bedeutung der territorialen Verträge an und verpflichten sich daher, keine betrieblichen Zusatzverträge abzuschließen, sowie eventuell bestehende Verträge nicht zu erneuern.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

Kollegium der Bauunternehmer

LFB/FLC

ASGB BAU

ERGÄNZENDES BETRIEBSABKOMMEN

UNTERNEHMEN

Das Unternehmen vertreten
durch den gesetzlichen Vertreter

UND

die einheitliche Gewerkschaftsvertretung des Betriebs / die lokalen
Arbeitnehmerverbände, vertreten durch die Herren
.....

VEREINBAREN

nach Einsichtnahme in Artikel 30 des Landesergänzungsvertrags vom
23.12.2013 für die Arbeitnehmer der Unternehmen der Baubranche und
der verwandten Gewerbebereiche in Südtirol Folgendes.

Gründung, Beitritt und Rücktritt

Mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung wird bei dem oben genannten
Betrieb der Mechanismus der “Stundenbank” für die Arbeitnehmer
eingrichtet. Der Beitritt zur Stundenbank erfolgt auf individueller
freiwilliger Basis.

Der Mechanismus findet nur für diejenigen Arbeitnehmer, die eine
entsprechende Beitrittserklärung vorgelegt haben, Anwendung.

Für den Beitritt und den Rücktritt muss der betroffene Arbeitnehmer
einen spezifischen schriftlichen Antrag vorlegen. Außer bei Auflösung des
Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer, der den Beitrittsantrag gestellt
hat, nicht vor dem Ende des jeweils laufen- den Zeitraumes vom Mechanismus
der Stundenbank zurücktreten. Wenn kein Rücktrittsantrag vorgelegt wird,
verlängert sich der Beitritt automatisch für den folgenden Zeitraum.

Arbeitszeit

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß NKV vom 19.04.2010 für die Bauindustrie und Landesergänzungsvertrag vom 23.12.2013 beträgt die normale Arbeitszeit 40 Wochenstunden, die auf fünf Wochentage von Montag bis Freitag aufgeteilt sind.

Geleistete Stunden und Ausgleichsfreistellungen

Die über die normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden des Arbeitnehmers, der der Stundenbank beigetreten ist, werden in einem Individualkonto verzeichnet.

Dazu gehören alle über die normale Arbeitszeit hinaus an Werktagen von Montag bis Freitag gearbeiteten Stunden sowie die eventuell am Samstag geleisteten Stunden; für diese Stunden hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Bezahlung oder auf Zuschläge. Für jede ins Stundenkonto zurückgestellte Arbeitsstunde hat der Arbeiter Anspruch auf eine Ausgleichsfreistellung derselben Dauer.

Die Höchstanzahl der mit welcher Begründung auch immer gearbeiteten Stunden darf das gesetzlich vorgesehene Tages- und Wochenlimit nicht überschreiten.

Ausgleichsfreistellungen und unbeanspruchte Stunden

Die Freistellungen müssen innerhalb des Zeitraums beansprucht werden, in dem sie anfallen, und zwar in Form von individuellen und/oder kollektiven bezahlten Freistellungstagen. Hierbei ist auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer und des Betriebs Rücksicht zu nehmen.

Der Arbeitnehmer, der die genannten Ausgleichsfreistellungen beansprucht, erhält die Entlohnung in normaler Höhe. Im Lohnstreifen muss der Arbeitgeber die angefallenen Mehrstunden, die im Zeitraum beanspruchten Ausgleichsstunden und den eventuellen positiven Saldo gesondert ausweisen. Der monatliche Saldo darf jedoch niemals negativ sein.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass als Bezugsperiode
.....gelten soll.

Wenn die oben genannten Ausgleichsfreistellungen nicht beansprucht werden können (z.B. wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wegen besonderer außerordentlicher Betriebsbedürfnisse), werden die ins Stundenkonto zurückgestellten und nicht beanspruchten Stunden am Ende eines jeden Zeitraums bezahlt.

Ausschließlich die angefallenen, jedoch nicht beanspruchten Flexibilitätsstunden gelten in jeder Hinsicht als Überstunden.

Die angefallenen und über die Stundenbank beanspruchten Stunden sind von der Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ausgeschlossen.

Gültigkeit und Dauer

Das vorliegende Abkommen gilt von bis zum
..... Es wird jedes Jahr automatisch erneuert, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Absage durch eine Partei.

Das vorliegende Abkommen wird vom Unternehmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fälligkeiten den Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen (NISF/INPS, INAIL und Bauarbeiterkasse) sowie dem Arbeitsinspektorat übermittelt.

Ort und Datum

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

Der Betrieb

Die einheitliche Gewerkschaftsvertretung/Die Gewerkschaften